WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH
Mandichostr. 18
86504 Merching
Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

2.1 ArbStättV in aller Kürze

Allgemeines

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ist seit über 40 Jahren die Standard-Rechtsvorschrift, die das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten in Deutschland regelt. Abgesehen von wenigen Bereichen, in denen sie keine Anwendung findet, gibt sie recht detailliert vor, was Betriebe tun müssen, um ihren Beschäftigten sichere und gesunde Arbeitsplätze und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen.

Ferner macht sie Vorgaben zur Gestaltung der Arbeitsumgebung, in der ein gutes Arbeiten ermöglicht, befördert werden und schließlich positiv auf das Arbeitsergebnis wirken soll. Dazu bedient sich die ArbStättV einem Mix aus stringenten Anforderungen (Muss-Vorschriften) und interpretierbaren, auslegungsfähigen Anforderungen (kann, soll). Das gilt insbesondere für die Arbeitsstättenregeln (ASR), welche die Anforderungen der ArbStättV und ihres Anhangs konkretisieren und Umsetzungsbeispiele für die betriebliche Praxis aufzeigen.

ArbStättV und ASR

Für die ASR gilt schon seit ihrer Einführung, dass von ihnen abgewichen werden darf, wenn andere als die beschriebenen, aber ebenso wirksame Maßnahmen getroffen werden. Abgewichen werden darf auch von den Vorschriften der ArbStättV und ihres Anhangs. Dazu bedarf es allerdings einer behördlichen Ausnahme auf Antrag des Arbeitgebers. Anträge auf Ausnahme haben Aussicht auf Erfolg, wenn der Arbeitgeber zwar andere als die aufgeführten Maßnahmen festlegt, diese aber zugleich ebenso wirksam sind.

Ausnahmen

Ausnahmen können auch dann zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und eine Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

Damit wird klargestellt, dass es nicht möglich ist, nichts zu tun. Ein regelungsfreier Raum entsteht nicht.

Flächendeckendes Arbeitsschutzniveau

Allerdings verdeutlicht der Bezug auf den begründeten Einzelfall, dass Pauschalausnahmen nicht möglich sind. Damit verbindet sich auch der Anspruch, gleiche (Wettbewerbs-)Bedingungen für alle Betriebe in Deutschland zu schaffen und ein gleichbleibendes Niveau des Arbeitsschutzes flächendeckend von Ost bis West und von Nord bis Süd zu kreieren und schließlich menschenwürdige Arbeitsbedingungen in einer führenden Wirtschaftsnation zu gewährleisten.

Aufbau und Inhalte

Die ArbStättV besteht derzeit aus neun Paragrafen und einem rechtsverbindlichen Anhang mit 32 Nummern.

ArbStättV gilt für Arbeitgeber

Adressat der Verordnung ist der Arbeitgeber. Ihm allein obliegt es, die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Firma eine eigene Immobilie nutzt oder Räume angemietet hat. Der Adressat bleibt derselbe, auch wenn es als Mieter mitunter schwierig sein kann, Nachrüstungen, wie z. B. Sonnenschutzvorrichtungen, beim Vermieter einzufordern. Deshalb ist es wichtig, dass Arbeitgeber,

die Mietobjekte suchen und besichtigen, auch die ArbStättV im Hinterkopf haben, wenn es um die Wahl einer für den Betriebszweck geeigneten Arbeitsstätte geht.

Die Kernforderungen der ArbStättV befinden sich in:

- **§ 3 Gefährdungsbeurteilung**

Hier hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder sein können. Wenn das der Fall ist, muss er alle möglichen Gefährdungen beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte berücksichtigen, ebenso die physischen und psychischen Belastungen. Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen, die der Verordnung und ihrem Anhang sowie dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen.

Festlegen von Arbeitsschutzmaßnahmen

- **§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten**

Der Arbeitgeber muss gewährleisten, dass Gefährdungen vermieden und nicht gänzlich vermeidbare Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Er muss den Stand der Technik und die Arbeitsstättenregeln (ASR) berücksichtigen, in denen der Stand der Technik beschrieben ist. Er kann zwar nicht vom Stand der Technik, aber von den ASR abweichen, sofern er andere Maßnahmen, die im Ergebnis die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz erreichen, anwendet. Wendet er die ASR an, kann er davon ausgehen, die in der ArbStättV gestellten Anforderungen einzuhalten. Das wird als Vermutungswirkung bezeichnet.

Vermutungswirkung

- **§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten**

Unverzügliches Beseitigen von Mängeln

Festgestellte Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden. Die Reinigung der Arbeitsstätte nach den hygienischen Erfordernissen wird verlangt. Sicherheitseinrichtungen sind instand zu halten und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen freigehalten werden, die Beschäftigten müssen sich bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.

Ausschuss für Arbeitsstätten

ASR, ASTA und Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die Arbeitsstättenregeln werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) ermittelt. Der Ausschuss ist besetzt mit fachkundigen Vertretern der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der gesetzlichen Unfallversicherung und weiteren fachkundigen Personen, insbesondere aus der Wissenschaft. Die Ermittlung der ASR erfolgt in Arbeitskreisen und Projektgruppen, die vom ASTA zu den verschiedenen Regelungsbereichen eingerichtet werden. Auch in diesen sind Personen der o. g. Kreise vertreten. Die breite Beteiligung soll dazu dienen, die Akzeptanz der gemeinsam erarbeiteten ASR in der Arbeitswelt zu erhöhen. Die fertiggestellten ASR werden vom ASTA beschlossen und an das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales weitergeleitet, das diese dann im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt machen kann und dies in der Vergangenheit auch getan hat.

Fortentwicklung der ArbStättV

Rechtsvorschriften sind kein statisches Konstrukt. So ist auch die ArbStättV im Laufe der Jahre immer wieder verändert worden. Die größte Umgestaltung gab es im Jahr 2004 mit einer kompletten Neustrukturierung und geänderten Herangehensweise. Sind bis dahin die Vorgaben konkret gefasst gewesen, untersetzt mit genauen Angaben von Abmessungen und Werten, erfolgte nunmehr in Anpassung an die europäischen Arbeitsschutz-Richtlinien eine Ausrichtung auf Schutzziele und allgemeineren Vorgaben. Damit sollte den Betrieben mehr Spielraum zugestanden werden, an ihre Gegebenheiten und Erfordernisse angepasste Lösungen zu wählen. Die Novellierung von 2004 in Zeiten der Deregulierung war mit einer Minimal-Umsetzung der EG-Arbeitsstättenrichtlinie verbunden. In der Folge entfielen in Deutschland einige Arbeitsstättenstandards, die Jahrzehnte Bestand hatten. Das bekannteste Beispiel ist die Sichtverbindung nach außen.

Europäische Arbeitsschutz-Richtlinien

Die aktuelle Änderung der ArbStättV 2016 bildet den vorübergehenden Abschluss einer Reihe von Ergänzungen, die im Laufe der vergangenen Jahre getätigt wurden. Mit der Überführung der Bildschirmarbeitsverordnung in die ArbStättV ist der Regelungsinhalt einer gesamten Einzelverordnung neu eingeflossen und mit ihm zuvor noch nicht in der ArbStättV befindliche Anforderungen, wie die Berücksichtigung der Arbeitsorganisation, der Arbeitsabläufe und der physischen und psychischen Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung. War dies bislang auf den Bereich der Bildschirmarbeitsplätze begrenzt, erstreckt sich die Geltung nunmehr auf die gesamte Arbeitsstätte.

Änderungen 2016

Neben der Gefährdungsbeurteilung ist auch die Pflicht zur Unterweisung Verordnungsbestandteil geworden, so wie es in den meisten anderen Arbeitsschutzverordnungen bereits der Fall ist.

Da zudem im Zuge der Deregulierung 2004 entfallene Anforderungen wie Sitzgelegenheiten, Sichtverbindung nach außen, Liegegelegenheiten für Schwangere wieder neu aufgenommen wurden, ist die ArbStättV Stand Ende 2016 zum einen wieder dort, wo sie schon einmal war. Zum anderen wird es künftig hinsichtlich der Anforderungen, die sich aus der Arbeitsorganisation, den Arbeitsabläufen und ergonomischen Aspekten ergeben, aller Wahrscheinlichkeit nach Konkretisierungen in Form von ASR, arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen oder Empfehlungen geben.

Arbeit 4.0

Des Weiteren wird das Arbeitsstättenrecht neue Entwicklungen näher beleuchten, die sich u. a. aus dem technischen Fortschritt ergeben, Stichwort Arbeit 4.0, Industrie 4.0 oder Digitalisierung 4.0, Interaktion Mensch-Maschine, Einsatz biologisch wirksamer Beleuchtung in Arbeitsstätten, mobile Arbeit und Arbeitsplätze außerhalb von Arbeitsstätten etc.

Insofern bleibt die ArbStättV auch künftig ein interessantes Instrument, das dazu dient, den Beschäftigten einen menschengerechten Arbeitsplatz in einer menschengerechten Arbeitsumgebung zur Verfügung zustellen.

Bestellmöglichkeiten

Die neue Arbeitsstättenverordnung

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

Telefon: 08233 / 381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5739